



## Teil 3: Weitere Schutzdimensionen der Freiheitsgrundrechte

### § 8 Referenzgrundrecht Glaubens- und Gewissensfreiheit: Art. 4 GG und die Problematik vorbehaltloser Grundrechte

#### I. Vorbehaltlose Grundrechte und ihre Beschränkung

- Vorbehaltlose Grundrechte: Art. 4, Art. 5 Abs. 3, Art. 9 Abs. 3 GG
- Was bedeutet der ihnen fehlende Gesetzesvorbehalt?



- Keine Beschränkung möglich?  
(Kritik: Missbrauchsgefahr, Staat würde an der Erfüllung von Schutzpflichten gehindert)
- Übertragung der Schranken aus einem anderen Grundrecht (z.B. von Art. 5 Abs. 2 auf Art. 5 Abs. 3 GG)?  
(Kritik: Schutznivellierung und Missachtung der Spezialität)
- Kollidierendes Verfassungsrecht als Schutzbereichsbegrenzung?  
(Kritik: Warum nicht auch bei den Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt? Gefahr der Unbestimmtheit und der Überantwortung der Definitionsmacht an den Staat.)
- H.M.: Kollidierendes Verfassungsrecht als Eingriffsrechtfertigung („verfassungsimmanente Schranken“)



- Pro: Bestimmtheit gewahrt und Definitionskompetenz nicht an den Staat überantwortet, dennoch Beschränkungen möglich.
- Kontra: Die Funktion der Gesetzesvorbehalte wird undeutlich.
- Daher: Nur bei vorbehaltlosen Grundrechten, nicht auch bei Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt.  
Vorrang der präzisen Schutzbereichsbestimmung und auch hier Geltung der Regel vom Vorbehalt des Gesetzes  
(+ Erfordernis der formellen Verfassungsmäßigkeit)



- Grundlagen verfassungsimmanenter Schranken:
  - Grundrechte anderer
  - Verfassungsgüter mit vergleichbarem Rang (z.B. Art. 20a GG) einschließlich Kompetenznormen, z.B. Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG (Anerkennung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken; BVerfGE 53, 30 (56)); vgl. auch BVerfGE 69, 1 (21 ff.: Verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine wirksame militärische Landesverteidigung) sowie BVerfG, NJW 2004, 47 (Verbot des Kalifatstaates wegen Gefahr verfassungsfeindlicher Bestrebungen)



## II. Schutzbereich des Art. 4 GG

- Nach h.M. einheitlicher Schutzbereich des Glaubens, des Gewissens, des Bekenntnisses und der Religionsausübung (probl.)
- Hinzu tritt das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nach Art. 4 Abs. 3 GG (lex specialis) gegenüber Art. 4 Abs. 1 GG und nur auf den Dienst mit der Waffe bezogen. Der in Abs. 3 Satz 2 enthaltene Gesetzesvorbehalt ermächtigt nur zur Ausgestaltung. Vgl. ferner Art. 12a Abs. 2 GG (Ersatzdienst)



- Vervollständigt wird das sog. Religionsverfassungsrecht (früher überwiegend „Staatskirchenrecht“ genannt) durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 bis 139, 141 WRV:
  - Inkorporation, d.h. auf den gleichen Rang der Verfassung befördert
  - Art. 137 Abs. 5 GG: Körperschaftsstatus (bedeutet: kein Organ der öffentlichen Gewalt, Träger des Grundrechts der kollektiven Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG). Zu den einzelnen Anforderungen: BVerfG, NJW 2001, 429 (Zeugen Jehovas); dazu jüngst wieder BVerfG, NVwZ 2015, 1434.
  - Art. 139 GG: Sonn- und Feiertagsschutz (vgl. dazu zuletzt BVerfGE 125, 39 (85 ff.: Ladenöffnung an allen Adventssonntagen wie in Berlin vorgesehen ist unzulässig, d.h. verletzt den unantastbaren Kernbereich der durch Art. 139 vermittelten Institutsgarantie)



- Zu unterscheiden sind die individuelle und die kollektive Freiheit (bezogen auf die einzelne Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft)
  - Individuelle Freiheit:
    - Des Glaubens  
(Gesamtansicht der Welt und der Stellung des Menschen darin mit Bezug zum Jenseits (Transzendenz))
    - Der Weltanschauung  
(Gesamtansicht der Welt und der Stellung des Menschen darin)
    - Des Gewissens  
(jede ernstliche an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung)



- Relevant ist jeweils das Selbstverständnis i.V.m. dem äußeren Erscheinungsbild und dem geistlichen bzw. weltanschaulichen Gehalt. Dabei Erfordernis sorgfältiger Schutzbereichsinterpretation, v.a. bei Äußerungen und Verhaltensbetätigungen. Geschützt ist jeweils die positive wie die negative Dimension (z.B.: Schutz gegen Verwendung religiöser Symbole im staatlichen Bereich ohne Entzugsmöglichkeit; BVerfGE 35, 366 bzw. BVerfGE 93, 1 (Kreuz im Gerichtssaal bzw. in der Schule))
- Geschützt ist jeweils das Denken, das Äußern inklusive Werben (BVerfGE 12, 1: Überredung zum Kirchenaustritt durch Tabakversprechen an Mitgefangene) sowie das Verhalten. Letzteres ist vor allem im kollektiven Bereich wichtig.





- Kollektive Freiheit der einzelnen Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft (i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG)
  - Unabhängig von Größe, Tradition und Stärke
  - Umfasst: Verkündigungsform, karitative Betätigung, Glockenläuten und Muezzinruf, Erziehung etc.
  - Selbstbestimmungsrecht im Sinne der institutionellen und organisatorischen Voraussetzungen zugunsten der Religionsgemeinschaften gem. Art. 137 Abs. 3 WRV i.V.m. Art. 140 GG. Geltend zu machen ist diese Verbürgung über Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Hierunter fallen u.a. der sog. Dritte Weg im Arbeitsrecht, die Situation der theologischen Lehre an Hochschulen und die kirchliche Gerichtsbarkeit.



### III. Eingriffe

- Vergleichsweise häufig treten hier mittelbar-faktische Eingriffe auf (Stichwort: Warnung vor Jugendsekten)
- Wichtige Beispiele aus der Literatur sind:
  - Eidespflicht mit religiöser Bekräftigung
  - Verbot des sakralen Läutens der Kirchenglocken
  - Nicht-Übernahme in den Schuldienst wegen Kopftuchtragens. Davon zu unterscheiden: Schutz des Grundrechts im Privatrechtsverkehr (Verkäuferin; BVerfG, NJW 2003, 2815)



## IV. Eingriffsrechtfertigung

- In Ausnahmefällen durch Art. 136 Abs. 3 Satz 2 WRV, 137 Abs. 3 Satz 1 WRV, jeweils i.V.m. Art. 140 GG
- Im Normalfall: Durch verfassungsimmanente Schranken. Dabei ist nach allgemeinen Grundsätzen die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu orientieren am Ziel der Herstellung praktischer Konkordanz (d.h. Berücksichtigung, dass die jeweils berührten Güter gleichwertig sind; größtmögliche Schonung des Schutzgutes)



- Aktuelle Rechtfertigungssituationen aus der jüngeren Rechtsprechung:
  - Versagung der Unterrichtsbefreiung vom Schwimmunterricht neuerdings gerechtfertigt, da die Möglichkeit des Tragens eines sog. Burkinis besteht (BVerwG, NVwZ 2014, 81)
  - Kopftuchtragende Lehrerin: Zunächst Überantwortung der diesbezüglichen Entscheidung an den Gesetzgeber (BVerfG, NJW 2003, 2815), nunmehr (Beschluss des Ersten Senats vom 27.01.2015, DVBl 2015, 565) Notwendigkeit der einschränkenden Auslegung entsprechender Verbotsnormen in Landesgesetzen: Wegen der bloß abstrakten Eignung zur Begründung einer Gefahr für den Schulfrieden oder der staatlichen Neutralität sei ein landesweites gesetzliches Verbot religiöser Bekundungen unverhältnismäßig, u. dazu *Volkman*, Jura 2015, 1083. Anders (aufgrund „Funktionsfähigkeit einer neutralen Rechtspflege“) bei Rechtsreferendarin; BVerfG, 2 BvR 1333/17 v. 14.1.2020).

Falllösung: *Hübner*, Jura 2018, 183.



## Übungsfall:

*Ein Sänger und Liedkomponist beantragt beim Bundesgesundheitsamt die Erteilung einer Erlaubnis zum Anbau von indischem Hanf in kleinen Mengen. Er bekenne sich zum Glauben der Rastas, für die Marihuana das „heilige Kraut“ sei. In Ausübung seines Grundrechts der Religionsfreiheit wolle er Marihuanapflanzen zum Eigengebrauch in geringem Umfang anbauen, ernten und später bei Rasta-Zeremonien konsumieren. Er werde dafür sorgen, dass andere nicht auf die Anbau-Grundstücke gelangen könnten. Das Bundesgesundheitsamt lehnte den Antrag ab.*

## Fallübungen:

*Kühn/Wank, Jura 2014, 94; Stumpf, JuS 2014, 1110; Scherer, JuS 2015, 914.*